

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bzw. Probleme bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber.

- Entsprechend einem Landtagsbeschluss vom 6. Mai 2003 wurde bereits bei der Novellierung des BayEUG im Jahr 2005 (Gesetz vom 26. Juli 2005, GVBl S. 264) dieses Gesetz sprachlich so überarbeitet, dass alle personenbezogenen Begriffe entweder geschlechtsneutral formuliert sind oder, wenn dies nicht möglich ist, die männlichen und weiblichen Begriffe verwendet wurden. Die Anpassungen sind nicht durchgängig erfolgt.
- Der Begriff der Schulgemeinschaft gilt schulartübergreifend, ist aber bislang nur in der GSO definiert.
- Mit weiterem Beschluss vom 15. Februar 2005 (LT-Drs. 15/2792) forderte der Landtag die Staatsregierung zur Vorlage eines Gesetzentwurfs auf, den schulrechtlichen Rahmen für Schülerzeitungen nach vom Landtag verabschiedeten Grundsätzen neu zu fassen. Dies ist mit der Gesetzesänderung vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 390, LT-Drs. 15/6185) geschehen. Einige Verweisungen sind jedoch unstimmg.
- Das geltende Schulrecht bietet keine Grundlage dafür, um Lehrkräften, bei denen schwerwiegende Tatsachen gegen die Unterrichtstätigkeit an einer Privatschule sprechen, die Aufnahme einer solchen Unterrichtstätigkeit zu versagen (BayVGh, Urteil vom 21. Februar 2006, Az. 7 B 05.2202; Vorverurteilung wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern).
- Nach geltendem Schulrecht ist die Bildung jahrgangskombinierter Klassen in Grundschulen nur ausnahmsweise und bei besonderen örtlichen Gegebenheiten möglich. Nach dem insgesamt positiven Ergebnis des Schulversuchs zu jahrgangskombinierten Grundschulklassen besteht jedoch kein Anlass mehr, die Einrichtung solcher Klassen sehr restriktiv zu handhaben.
- Nach dem Beschluss des Landtags vom 22.07.2004, Drs. 15/1562, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Hauptschulen alle Jahrgangsstufen umfassen. Die zur Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen Rechtsakte werden bis Ende des Schuljahres 2006/2007 erlassen sein, die Bestimmungen über die Teilhauptschulen sind damit obsolet geworden.
- Nach geltendem Schulrecht ist für die Festlegung von Sprengeln bei Berufsschulen eine Bekanntmachung, bei Volks- und Förderschulen eine Rechtsverordnung erforderlich. Die Regelung für die Berufsschulen wird an diejenige für Volks- und Förderschulen angeglichen.

B) Lösung

- Bei entsprechenden Bestimmungen werden männliche und weibliche Bezeichnungen eingeführt.
- Der Begriff der Schulgemeinschaft wird im Gesetz definiert.
- Die gesetzliche Regelung betreffend die Schülerzeitung wird angepasst.
- Es wird ein präventiver Genehmigungsvorbehalt bezüglich der Aufnahme der Berufstätigkeit an Privatschulen ins Gesetz aufgenommen.
- Die Einschränkungen für die Bildung jahrgangskombinierter Grundschulklassen werden aufgehoben.
- Die Bestimmungen über Teilhauptschulen werden aufgehoben.
- Die Festlegung von Schulsprengeln erfolgt zukünftig auch bei Berufsschulen durch Rechtsverordnung.
- Weiterhin werden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat:
 - a) Wenn die Entwurfsfassung betreffend Art. 94 Abs. 1 übernommen wird, entstehen für den Staat keine zusätzlichen Kosten. Die Unterrichtsgenehmigung muss vom Schulträger ohnedies als wesentliche Änderung beantragt werden (Art. 99 Abs. 1 BayEUG); die zusätzliche Prüfung personenbezogener Merkmale verursacht keine Kosten.
 - b) Die Erweiterung der Möglichkeit, jahrgangskombinierte Klassen bilden zu können, führt eher zu Einsparungen sowohl für die Kommunen (Schulaufwand) als auch für den Staat (Personalaufwand), da die Zahl der notwendigen Klassen eher verringert wird, die Schülerinnen und Schüler aber gleichwohl am bisherigen Schulort verbleiben können.
Die Aufhebung der Bestimmungen über die Teilhauptschulen hat keine Kostenauswirkungen, da mit dieser Gesetzesänderung keine neuen Organisationsänderungen verbunden sind; die Entscheidung zur Eingliederung der Teilhauptschulen in voll ausgebaute Hauptschulen wurde bereits mit Beschluss des Landtags vom 22. Juli 2004 getroffen, die zur Umsetzung erforderlichen Rechtsakte sind bis zum Inkraft-Treten dieses Gesetzes vollständig erlassen.
 - c) Das Verfahren für die Festlegung von Schulsprengeln durch Rechtsverordnung entspricht dem bereits bisher praktizierten Verfahren. Die von der Bildung von Schulsprengeln durch Rechtsverordnung ausgehenden finanziellen Belastungen (z.B. im Hinblick auf die Finanzierung der Schülerbeförderung) entstanden auch schon unter der bisherigen Rechtslage.
 - d) Für die übrigen Änderungen: Keine Kosten.
2. Kosten für die Kommunen
Keine bzw. siehe oben b und c.
3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger
Keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 397), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Art. 60 erhält folgende Fassung:

„Art. 60 Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer, Werkmeisterinnen bzw. Werkmeister, Heilpädagogische Förderlehrerinnen bzw. Heilpädagogische Förderlehrer“
 - b) Art. 94 erhält folgende Fassung:

„Art. 94 Voraussetzungen für die Unterrichtsge-
nehmigung“
 - c) In der Überschrift des Vierten Teils wird vor dem Wort „Mittagsbetreuung“ das Wort „Internate,“ eingefügt.
 - d) In Art. 106 wird nach dem Wort „Heimschulen“ das Wort „,Internatsschulen“ angefügt.
2. Art. 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten (Schulgemeinschaft) arbeiten vertrauensvoll zusammen. ²Die Schulgemeinschaft ist bestrebt, im Rahmen der gestärkten Eigenverantwortung der Schule das Lernklima und das Schulleben positiv und transparent zu gestalten und Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der in der Schulgemeinschaft Verantwortlichen zu lösen.“
3. Art. 3 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. In Art. 7 Abs. 3 Satz 3 werden vor den Worten „der Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin bzw.“ eingefügt.
5. In Art. 9 Abs. 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Kollegstufe)“ gestrichen.
6. In Art. 22 Abs. 1 Satz 2 werden vor den Worten „der Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin bzw.“ eingefügt.
7. In Art. 27 Abs. 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Schulleiter“ die Worte „Schulleiterinnen bzw.“ eingefügt.
8. Art. 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²An Grundschulen können Jahrgangsklassen gebildet oder zwei Jahrgangsstufen in einer Klasse zusammengefasst werden.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satzbezeichnung „1“ entfällt.
 - bb) Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - c) Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Eine Volksschule, die eine Grundschule und eine Hauptschule umfasst, kann für die beiden Teilschulen verschieden große Sprengel haben.“
9. In Art. 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „mit (Teil)-Hauptschulstufe II“ durch die Worte „mit den Jahrgangsstufen 7 bis 9, soweit Mittlere-Reife-Klassen in der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden, auch die Jahrgangsstufe 10,“ ersetzt.
10. In Art. 34 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Schulaufsichtsbehörde“ durch das Wort „Regierung“ und das Wort „Bekanntmachung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
11. In der Überschrift des Art. 45 wird das Wort „Stundentafel“ durch das Wort „Studentafeln“ ersetzt.
12. Art. 53 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden vor den Worten „der Klassenleiter“ die Worte „die Klassenleiterin bzw.“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden vor den Worten „der Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin bzw.“ und vor dem Wort „ihm“ die Worte „ihr bzw.“ eingefügt.
13. In Art. 54 Abs. 2 werden die Worte „Vorsitzender der Schulleiter ist“ durch die Worte „Vorsitz die Schulleiterin bzw. der Schulleiter inne hat“ ersetzt.
14. In Art. 56 Abs. 2 Nr. 5 werden vor den Worten „den Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin bzw.“ eingefügt.
15. Art. 60 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Förderlehrerinnen bzw. Förderlehrer, Werkmeisterinnen bzw. Werkmeister, Heilpädagogische Förderlehrerinnen bzw. Heilpädagogische Förderlehrer“

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Werkmeister“ die Worte „Werkmeisterinnen bzw.“ eingefügt.
16. Art. 62 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden vor dem Wort „Förderlehrer“ die Worte „Förderlehrerinnen bzw.“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden vor dem Wort „Schulleiter“ die Worte „Schulleiterin bzw.“ eingefügt.
17. Art. 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 Halbsatz 2 wird das Wort „seine“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- b) Abs. 6 wird aufgehoben.
18. Art. 66 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Der Elternbeirat ist berechtigt sich eine Geschäftsordnung zu geben.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor den Worten „der Leiter“ die Worte „die Leiterin bzw.“, vor dem Wort „er“ die Worte „sie bzw.“, vor dem Wort „Schulleiter“ die Worte „Schulleiterin bzw.“ und vor dem Wort „Förderlehrer“ die Worte „Förderlehrerin bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden vor dem Wort „Leiter“ die Worte „Leiterinnen bzw.“ eingefügt.
19. In Art. 68 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „eine Geschäfts- und“ gestrichen
20. Art. 69 Abs. 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:
„⁶Im Fall des Art. 63 Abs. 4 Satz 3 ist das Schulforum unverzüglich einzuberufen.“
21. In Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c werden die Worte „Abs. 4“ durch die Worte „Abs. 6“ ersetzt.
22. Art. 84 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden vor den Worten „der Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin bzw.“ eingefügt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Worte „Die bzw. der“ ersetzt.
23. Art. 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 werden jeweils vor den Worten „den Schulleiter“ die Worte „die Schulleiterin bzw.“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsschulen“ die Worte „und in Berufsschulen zur sonderpädagogischen Förderung“ eingefügt.
- c) In Abs. 9 Satz 4 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ sowie die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- d) In Abs. 10 Satz 1 werden die Worte „Absatz 2 Nrn. 6, 7 und 8“ durch die Worte „Abs. 2 Nrn. 6, 6a, 7 und 8“ ersetzt.
- e) In Abs. 11 Satz 1 Halbsatz 2 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.
24. Art. 94 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Voraussetzungen für die Unterrichtsgenehmigung“
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die Anforderungen an die persönliche Eignung der Lehrkraft sind erfüllt, wenn in der Person der Lehrkraft keine schwerwiegenden Tatsachen vorliegen, die einer unterrichtlichen oder erzieherischen Tätigkeit (Art. 59 Abs. 1 Satz 1) entgegenstehen.“
- c) In Abs. 2 werden die Worte „diesen Nachweis“ durch die Worte „den Nachweis gemäß Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
25. In Art. 95 werden jeweils vor dem Wort „Schulleiter“ die Worte „Schulleiterinnen und“ und jeweils vor dem Wort „Erziehern“ die Worte „Erzieherinnen und“ eingefügt.
26. In Art. 97 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „hauptberuflich“ durch die Worte „mit mindestens der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit“ ersetzt.
27. In der Überschrift des Vierten Teils wird vor dem Wort „Mittagsbetreuung“ das Wort „Internate,“ eingefügt.
28. Art. 106 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird das Wort „, Internatsschulen“ angefügt.
- b) Dem Abs. 1 wird wie folgender Satz 3 angefügt:
„³Heimschulen können sich auch als Internate oder Internatsschulen bezeichnen.“
29. In Art. 116 Abs.1 werden vor dem Wort „einen“ die Worte „eine geeignete hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Sachbearbeiterin bzw.“ eingefügt.
30. Art. 119 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 8 wird werden die Worte „Art. 100 Abs. 3“ durch die Worte „Art. 97 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In Nr. 9 werden vor dem Wort „Schulleiter“ die Worte „Schulleiterin oder“ eingefügt.

31. In Art. 128 Abs. 4 werden vor dem Wort „Schulleiter“ die Worte „Schulleiterin bzw.“ und vor den Worten „stellvertretender Schulleiter“ die Worte „stellvertretende Schulleiterin bzw.“ eingefügt.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2007 in Kraft.

(2) Art. 9 Abs. 4 BayEUG gilt im Schuljahr 2007/2008 für die Jahrgangsstufen 10 bis 13, im Schuljahr 2008/2009 für die Jahrgangsstufen 11 bis 13, im Schuljahr 2009/2010 für die Jahrgangsstufen 12 und 13 und im Schuljahr 2010/2011 für die Jahrgangsstufe 13 gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 282) in der dort bezeichneten Fassung weiter.

(3) Eine Teilhauptschule, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch besteht, kann übergangsweise noch fortbestehen bis zu dem in der Verordnung gemäß Art. 26 in Verbindung mit Art. 32 Abs. 5 Satz 1 BayEUG bestimmten Termin.

Begründung:

Im Einzelnen:

Zu § 1 (Änderung des BayEUG)

§ 1 Nrn. 4, 6, 7, 12 bis 16, 17 a, 18 b, 22, 23 a und e, 25, 29, 30 b, 31:

Das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 264) führte durchgehend geschlechtsneutrale Bezeichnungen bzw. Paarformeln im BayEUG ein. Hiermit wurde einem Landtagsbeschluss vom 6. Mai 2003 (LT-Drs. 14/12334) Rechnung getragen. Der vorliegende Gesetzentwurf schließt vereinzelte Lücken, die bei der Umstellung auf die geschlechtsneutralen Bezeichnungen verblieben. Insbesondere wurde der Begriff „Schulleiter“ um den der „Schulleiterin“ ergänzt.

§ 1 Nr. 1:

Die Inhaltsübersicht wurde den im Gesetz vorgenommenen Änderungen angepasst.

§ 1 Nr. 2 (Art. 2 Abs. 3 BayEUG):

Die Stärkung der Eigenverantwortung der Schulen ist in den Schulordnungen bereits umgesetzt. Da der Begriff der „Schulgemeinschaft“ in Folge seiner Allgemeingültigkeit schulartübergreifend ist, wurde er in das Gesetz aufgenommen. Damit erübrigt sich eine Verankerung in den einzelnen Schulordnungen.

§ 1 Nr. 3 (Art. 3 Abs. 3 BayEUG):

Da Artikel 105 Satz 1 BayEUG bereits festlegt, dass private Lehrgänge keine Bezeichnung führen dürfen, die mit Bezeichnungen öffentlicher oder privater Schulen verwechselt werden kann, kann Art. 3 Abs. 3 BayEUG ersatzlos gestrichen werden. Er hat keinen darüber hinaus gehenden Regelungsgehalt.

§ 1 Nr. 5 (Art. 9 Abs. 4 Satz 1 BayEUG):

Die Bezeichnung „Kollegstufe“ wird es im achtjährigen Gymnasium nicht mehr geben. Daher ist der Begriff zu streichen.

§ 1 Nr. 8 a (Art. 32 Abs. 2 BayEUG):

Das Konzept der jahrgangskombinierten Klassen an Grundschulen hat sich bewährt. Die derzeitigen Beschränkungen, dass jahrgangskombinierte Klassen nur ausnahmsweise und bei besonderen örtlichen Gegebenheiten möglich sind, sind zu eng und werden der schulischen Praxis nicht mehr gerecht. Mit der Streichung der gesetzlichen Einschränkungen für die Bildung jahrgangskombinierter Grundschulklassen liegt es im Ermessen von Schule und Staatlichem Schulamt, ob jahrgangskombinierte Klassen eingerichtet werden.

§ 1 Nr. 8 b (Art. 32 Abs. 3 BayEUG):

Mit Beschluss vom 22. Juli 2004, Drs. 15/1562, hat der Landtag die Staatsregierung beauftragt, zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der Hauptschulen gegenüber anderen weiterführenden Schulen dafür Sorge zu tragen, dass Hauptschulen in Bayern alle Klassenstufen anbieten. Entsprechend dem Ministerratsbeschluss vom 9. Mai 2005 werden alle erforderlichen Schulsprengelverordnungen zur Umsetzung dieses Landtagsbeschlusses bis Ende des Schuljahres 2006/2007 erlassen sein. Damit können die Bestimmungen in Art. 32 Abs. 3 über Teilhauptschulen aufgehoben werden.

§ 1 Nr. 8 c (Art. 32 Abs. 5 BayEUG):

Folgeänderung.

§ 1 Nr. 9 (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayEUG):

Folgeänderung zu § 1 Nr. 8. Da die Volksschulen keine Teilhauptschulen mehr haben (werden) und Art. 32 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayEUG gestrichen werden, kann der Begriff „Teilhauptschulen“ ersetzt werden.

§ 1 Nr. 10 (Art. 34 Abs. 2 BayEUG):

Nach dem geltenden Recht werden die Schulsprengel für Berufsschulen – anders als dies für Volks- und Förderschulen in Art. 32 Abs. 5 bzw. Art. 33 Abs. 4 vorgesehen ist – durch Bekanntmachungen der Regierungen festgelegt. Insoweit soll es eine Angleichung geben. Die Festlegung des Schulsprengels richtet sich unmittelbar an die im jeweiligen Schulsprengel arbeitenden bzw. wohnhaften Berufsschüler und regelt grundsätzlich verbindlich, an welcher Schule die Schulpflicht zu erfüllen ist. Daraus ergeben sich weitere Rechtsfolgen für die Schüler, insbesondere die Frage nach der Möglichkeit eines Gastschulverhältnisses oder der Kostenfreiheit des Schulwegs.

Wegen dieser unmittelbaren Außenwirkung und der daraus folgenden Grundrechtseingriffe stellt der neu gefasste Art. 34 für die Zukunft ausdrücklich klar, dass die Festlegung von Schulsprengeln auch bei Berufsschulen durch Rechtsverordnung erfolgt. Die

bisherigen Sprengelbildungen durch Bekanntmachung, die in gleicher Weise wie die gemäß Art. 32 Abs. 5, 33 Abs. 4 BayEUG durch Rechtsverordnung zu erlassenden Volksschulsprengel inhaltlich erarbeitet und veröffentlicht wurden und die somit in ihren materiellen Voraussetzungen diesen Rechtsverordnungen gleichzusetzen sind, bleiben bestehen.

§ 1 Nr. 11 (Art. 45 BayEUG):

Redaktionelle Änderung.

§ 1 Nr. 17 b (Art. 63 Abs. 6 BayEUG)

Im Rahmen der Deregulierung wird diese Vorschrift gestrichen, da ein eigener Regelungsinhalt für eine Verordnung nicht ersichtlich ist.

§ 1 Nr. 18 a (Art. 66 Abs. 1 BayEUG)

Im Rahmen der Deregulierung und Verlagerung von Verantwortlichkeiten vor Ort ist es konsequent, dem Elternbeirat die Befugnis einzuräumen, sich eine Geschäftsordnung zu geben. Wenn keine Geschäftsordnung verabschiedet wird und das Schulrecht keine ausdrücklichen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Art. 88 ff des II. Abschnitts des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 1 Nr. 19 (Art. 68 Satz 1 2.HS BayEUG)

Eine zusätzliche Ermächtigung für die Gestaltung einer Geschäftsordnung in den Schulordnungen ist nicht erforderlich.

§ 1 Nr. 20 und 21

(Art. 69 Abs. 4 Satz 6, 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2c) BayEUG):

Die Änderungen stellen eine Anpassung an die mit Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. Juli 2006 vorgenommene Änderung der Regelung zur Schülerzeitung dar.

§ 1 Nr. 23 b, c (Art. 86 Abs. 4 Satz 1, Abs. 9 Satz 4 BayEUG):

Redaktionelle Anpassung.

§ 1 Nr. 23 d (Art. 86 Abs. 10 Satz 1 BayEUG):

Anpassung an die durch Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272) modifizierte Regelung der Ordnungsmaßnahmen.

§ 1 Nr. 24 (Art. 94 Abs. 1 BayEUG):

Das geltende Schulrecht sieht ein Genehmigungserfordernis lediglich für die Aufnahme des Schulbetriebs als solchen oder bei wesentlichen Änderungen vor (Art. 92, 99 BayEUG). Dieses Genehmigungserfordernis ist einrichtungs-, jedoch nicht personenbezogen. Der Gesetzgeber kann die Aufnahme einer Berufstätigkeit allerdings ebenfalls einem präventiven Genehmigungsvorbehalt unterziehen, indem er auch für die Lehrkraft die Aufnahme ihrer pädagogischen Tätigkeit (Art. 59 BayEUG) an einer Privatschule als genehmigungsbedürftig einstuft. Entschließt sich der Gesetzgeber hierzu, muss er diese Entscheidung im Gesetz klar zum Ausdruck bringen und den genehmigungspflichtigen Tatbestand sowie die Voraussetzungen der Genehmigungserteilung hinreichend genau festlegen.

Der neu gefasste Art. 94 BayEUG verdeutlicht, dass die Unterrichtsgenehmigung für Lehrkräfte auf die jeweilige Person der Lehrerin oder des Lehrers bezogen ist. Sie ist entweder im Zusammenhang mit einer Genehmigung der Ersatzschule zu erteilen, die zugleich mit ihrer Genehmigung als Ersatzschule die Unterrichtsgenehmigung für diese Lehrkraft mit beantragt, oder als Unterrichtsgenehmigung in Bezug auf eine bestimmte Ersatzschule auszusprechen, die bereits eine Genehmigung bzw. die staatliche Anerkennung besitzt.

Die nach dem alten Recht für bestimmte Privatschulen erteilten Unterrichtsgenehmigungen gelten aus Gründen des Vertrauensschutzes auch nach der Rechtsänderung fort.

Um Übergriffen einer Privatschullehrkraft gegenüber den ihr anvertrauten Schülerinnen und Schülern vorzubeugen, erstreckt sich die künftige Prüfung von Privatschullehrkräften auch auf schwerwiegende, in der Person der Lehrkraft liegende Tatsachen, die einer unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit entgegenstehen. Damit sollen beispielsweise einschlägig vorbestrafte Bewerber (insbesondere wegen Sexualtaten oder vorsätzlicher Körperverletzungsdelikten) von einer Lehrtätigkeit ausgeschlossen werden können. Grundsätzlich ist immer eine Einzelfallbetrachtung erforderlich, die auf den Tätigkeitsbereich in der Schule Bezug nehmen muss. Ein Automatismus in der Form, dass eine Verurteilung automatisch die Versagung der Genehmigung bedeutet, ist nicht mit der Regelung verbunden.

Die Berufsfreiheit und die Privatschulfreiheit schließen eine allgemeine Kontrolle auch über die charakterliche Eignung einer Kandidatin bzw. eines Kandidaten vergleichbar der beamtenrechtlichen Eignungsprüfung bei der Ernennung für ein staatliches Lehramt zwar aus (Art. 33 Abs. 2 GG). Neben den in Art. 134 Abs. 2 BV und Art. 7 Abs. 4 GG genannten pädagogischen und fachlichen Qualifikationen können daher jedoch schwerwiegende Tatsachen, die einer unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit als solcher entgegenstehen, berücksichtigt werden. Diese Tatsachen sind bei der Unterrichtsgenehmigung für die Lehrkraft mit zu beachten. Auch im Privatschulwesen kann der Staat im Rahmen seines Wächteramts die Unterrichtstätigkeit untersagen, wenn beispielsweise Straftaten wie vorsätzliche Körperverletzungs- oder Sexualdelikte belegt sind. Solche Straftaten disqualifizieren potenzielle Lehrkräfte, die auf Grund ihrer Vorbild- und Schutzfunktion gerade gegenüber minderjährigen Schülern ein gewisses Maß an persönlicher Integrität aufweisen müssen. Hier ist die betreffende Lehrkraft erst gar nicht zur Unterrichtstätigkeit an einer Privatschule zuzulassen. Auf eine nur nachträgliche Untersagung der Tätigkeit abzustellen (Art. 95 BayEUG), würde das Wohl der Kinder und Jugendlichen in nicht zunehmender Weise übergehen.

Um die Prüfung der schwerwiegenden Gründe, die einer unterrichtenden oder erzieherischen Tätigkeit entgegenstehen, für die Lehrkraft und die staatliche Schulaufsicht verfahrensökonomisch auszugestalten, soll die Abgabe einer Selbsterklärung genügen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sollten darin insbesondere zu gegebenenfalls anhängigen und früheren Ermittlungs- oder Strafverfahren Stellung nehmen. Bei einer vorsätzlich fehlerhaften Selbstauskunft kann die Unterrichtsgenehmigung zurückgenommen werden (Art. 48 BayVwVfG).

§ 1 Nr. 26 (Art. 97 Abs. 2 Satz 1 BayEUG):

Die Streichung des Begriffs „hauptberuflich“ ist logische Konsequenz der mit der einstigen Ausweitung des BAT auf nebenberuflich Beschäftigte einhergegangenen Streichung des Begriffs „nebenberuflich“.

§ 1 Nr. 27 - 28 (Art. 106 BayEUG):

Die Begriffe „Internat“ und „Internatsschule“ sind deutlich weiter verbreitet als „Heim“ und „Heimschule“ und haben sich inzwischen als die gängigen Bezeichnungen etabliert.

§ 1 Nr. 30 a (Art. 119 Abs. 1 Nr. 8 BayEUG):

Folgeänderung aufgrund der mit Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 390) vorgenommenen Streichung des Art. 100 Abs. 3 BayEUG.

§ 2 (Inkrafttreten):

Zu Abs. 1:

Das Gesetz soll allgemein zum Beginn des Schuljahres 2007/2008 in Kraft treten. Für die noch bestehenden Teilhauptschulklassen bedarf es einer Übergangszeit.

Zu Abs. 2:

Das achtjährige Gymnasium wird stufenweise eingeführt.